

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	27.09.2023
Rat	10.10.2023

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen für die Betriebskostenzuschüsse für die kirchlichen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßigen Aufwendungen bei dem Produktsachkonto 3.6.5.06.4318000 in Höhe von 79.097,73 € sowie bei dem Produktsachkonto 3.6.5.06.4318200 in Höhe von 91.422,31 €, mithin insgesamt in Höhe von 170.520,04 €, werden zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Deckung ist gewährleistet durch die in der Anlage zur Beratungsvorlage BV/2023/060 näher bezeichneten Minderaufwendungen und Mehrerträge.

Sachverhalt

Auf Grundlage der mit dem Ev.-luth. Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord, Aurich, vereinbarten Defizitvereinbarungen haben jährliche Betriebskostenabrechnungen zu erfolgen. Für die drei Einrichtungen St. Nicolai, Goethestraße und Leerhufe sind diese vor kurzem für 2022 (Abrechnung der Ist-Zahlen) und 2023 (Mitteilung der Plan-Zahlen) ergangen. Vor dem Hintergrund der insbesondere in diesem Frühjahr ergangenen zum Teil überdurchschnittlich und so nicht zu erwartenden hohen Tarifsteigerungen beim pädagogischen Fachpersonal hat das Kirchenamt für dieses Jahr deutlich höhere Abschlagszahlungen erbeten. Die ersten Raten wurden bereits zum 01.04.2023 (in Höhe der Plan-Zahlen aus dem Vorjahr) bedient. Die zweiten Raten werden zum 01.10.2023 fällig. Die Zuschüsse erhöhen sich auf Grundlage der Mitteilungen des Kirchenamtes in diesem Jahr von bisher 1.073.100,00 € um 183.400,00 € auf zusammen 1.256.500,00 €. Diesen Mehrkosten werden Mehreinnahmen auf Grundlage der mit dem Landkreis Wittmund abgeschlossenen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe – Kita-Vereinbarung – gegenüberstehen (Erstattung des Personalkostendefizits – auch für die kirchlichen Einrichtungen – zzgl. einer 5 %-igen Verwaltungsgemeinkostenpauschale). Diese Abrechnung mit dem Landkreis für das lfd. Jahr hat bis zum 30.09.2024 zu erfolgen.

Zur Begleichung der Forderung des Kirchenamtes stehen in diesem Jahr noch insgesamt 431.179,96 € zur Verfügung. Die Differenz zur Gesamtforderung in Höhe von 170.520,04 € sollte überplanmäßig bedient werden. Der Anlage zur Beschlussvorlage kann entnommen werden, wie sich die überplanmäßigen Aufwendungen über die betreffenden Produktsachkonten verteilen und welche Deckungsmöglichkeiten bestehen.

Um das vg. Zahlungsziel für die zweiten Raten zumindest dem Grunde nach einzuhalten, werden die noch zur Verfügung stehenden Mittel fristgerecht ausgezahlt. Für die Differenzen wurde bereits um eine Fristverlängerung bis nach dem Ratsbeschluss gebeten.

rechtliche Würdigung

Gemäß § 117 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass nach § 117 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts nach § 115 des NKomVG besteht. Ein Nachtrag kommt lediglich dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Ein weiterer Grund wäre, dass zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, so dass kein Nachtragshaushalt für die erforderlichen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erforderlich ist. Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus den vertraglich geregelten Finanzverflechtungen. Die Voraussetzungen der überplanmäßigen Aufwendungen liegen daher vor.

Im Auftrage

Meino Schrage

Anlage/n

Darstellung der überplanmäßigen Aufwendungen und der Deckungsmöglichkeiten

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: